

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Daun

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für selbstständige Fußwege und Parkflächen.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete und Abrechnungseinheiten

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der nachfolgend genannten Stadtteile und Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten):

1. Boverath,	8. Waldkönigen
2. Daun	9. Weiersbach

- | | |
|-----------------|---|
| 3. Gemünden, | 10. Gewerbegebiet Julius-Saxler-Straße (Rengen) |
| 4. Neunkirchen, | 11. Dorint Ferienpark (Gemünden) |
| 5. Pützborn, | 12. Leyen (Daun) |
| 6. Rengen | |
| 7. Steinborn | |

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Abrechnungseinheiten sowie Pläne zu den Nummern 10 und 11 sind dieser Satzung als Anlage beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden öffentlichen Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Stadtanteil

- (1) Für die einzelnen Abrechnungseinheiten werden folgende Stadtanteile festgesetzt:

1. Boverath	30 v.H.
2. Daun	30 v.H.
3. Gemünden	30 v.H.
4. Neunkirchen	30 v.H.
5. Pützborn	30 v.H.
6. Rengen	30 v.H.
7. Steinborn	30 v.H.
8. Waldkönigen	30 v.H.
9. Weiersbach	30 v.H.
10. Gewerbegebiet Julius-Saxler-Straße (Rengen)	25 v.H.
11. Dorint Ferienpark (Gemünden)	20 v.H.
12. Leyen	30 v.H.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche der nach § 4 der Satzung beitragspflichtigen Grundstücke. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung und Nutzbarkeit der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 35 m in den weiteren Abrechnungseinheiten nach § 3 Abs. 1 (Tiefenbegrenzung), sofern die jenseits der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile – ggf. auch unter Einbeziehung von Grundstücksteilen innerhalb der Tiefenbegrenzung – nicht im Sinne des § 10 Abs. 5 KAG baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Buchstabe a), sofern die jenseits der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile – ggf. auch unter Einbeziehung von Grundstücksteilen innerhalb der Tiefenbegrenzung – nicht im Sinne des § 10 Abs. 5 KAG baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die hinter der Tiefenbegrenzung nach a) und b) liegenden Grundstücksflächen nicht im Sinne von § 10 Abs. 5 KAG selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen über die Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Dies gilt entsprechend bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden.
 4. Für Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, die Fläche vervielfacht mit 0,8.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche erhöht um
- a) 20 v.H. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - b) 40 v.H. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - c) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Zuschlag um 20 v.H..
- Dies gilt nicht in den Abrechnungseinheiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 11 der Satzung. In diesen Abrechnungseinheiten erhöht sich die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche bereits ab dem zweiten Vollgeschoss um jeweils 20 v.H.. Die eingeschossige Nutzung geht ohne Zuschlag in die Berechnung ein.

Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,2 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,2 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht gilt:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,2 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von beplanten Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- u. Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt.
 7. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten sowie Sondergebieten, die gewichtete Grundstücksfläche nach Absatz 2 und 3 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

Liegt die gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der Grundstücke, ohne das sie überwiegt, zusätzlich zur wohnlichen Nutzung vor, (gemischt genutzte Grundstücke) so erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen in zwei Abrechnungseinheiten Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die Maßstabsdaten nach § 6 bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung mit 50 v.H. angesetzt.
Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage innerhalb einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden und die voll in der Baulast der Gemeinde steht, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 12 dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen innerhalb einer Abrechnungseinheit Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch weitere Erschließungsanlagen i. S. des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden und die voll in der Baulast der Gemeinde stehen, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 12 dieser Satzung, werden die sich nach § 6 ergebenden Maßstabseinheiten durch die Zahl der mehrfach vorkommenden Verkehrsanlagen geteilt.
- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten und Abrechnungsgebieten von Erschließungsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksflächen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs und Beitragsschuldner

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.
- (2) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraums können Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag bis zu dessen voraussichtlicher Höhe für das laufende Jahr erhoben werden.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrags

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der wiederkehrenden Beitrag sowie Vorausleistung darauf, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Der Rat kann bei der Erhebung von Vorausleistungen eine abweichende Fälligkeit festsetzen.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrags,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Beitrag,
 5. die Berechnung des Beitrags unter Mitteilung des beitragsfähigen Aufwands, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG werden abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erstmals wie folgt nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder auf einmalige Ausbaubeiträge bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig:
- a) 15 Jahre nach kompletter Herstellung einer Verkehrsanlage,
 - b) 10 Jahre nach kompletter Herstellung einer Fahrbahn,
 - c) 5 Jahre nach Herstellung eines Gehweges,
 - d) 3 Jahre nach alleiniger Herstellung einer Beleuchtungseinrichtung, von Stützmauern bzw. entstandenem Anspruch für Grunderwerb, Oberflächenentwässerung oder weiteren Teileinrichtungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:
- | | |
|-----------------------------------|------|
| a) Schweizstraße | 2010 |
| b) Leopoldstraße | 2010 |
| c) Waldenbungert | 2015 |
| d) Freiherr-vom-Stein-Straße | 2015 |
| e) Burgfriedstraße (Burgauffahrt) | 2018 |
- (3) Die Schonfrist nach Absatz 1 beginnt mit dem Jahr, in dem der Anspruch auf einmaligen Beitrag nach dem Baugesetzbuch oder nach früherem Kommunalabgabenrecht entstanden ist oder entsteht. Im Falle der Ablösung eines Beitragsanspruchs gilt dies entsprechend.

- (4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücke auf Grund eines Erschließungsvertrags nach § 124 Abs. 1 BauGB erschlossen werden. Die Schonfrist nach Absatz 1 beginnt nach geprüfter Abrechnung der vertraglichen Leistung mit Übergabe der Anlage an die Stadt und Widmung als öffentliche Verkehrsanlage.
- (5) Wurden einmalige Beiträge nach Absatz 1 tatsächlich nicht gezahlt, sind die entsprechenden Grundstücke von der Übergangsregelung ausgenommen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2010 außer Kraft. Soweit Ansprüche auf Grund dieser Satzung entstanden sind und abgerechnet wurden, bleiben diese unberührt.

Daun, den 25.02.2021
Stadt Daun

gez. (Friedhelm Marder) (L.S.)
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Daun unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- Anlagen zur Satzung: 1. Begründung zu § 3 Abs. 1
2. Lageplan zu § 3 Abs. 1 Nr. 10
3. Lageplan zu § 3 Abs. 1 Nr. 11

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den
Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Daun (ABS)
vom 25.02.2021**

**Begründung
zur Entscheidung der Stadt Daun über die Bildung von selbständi-
gen Abrechnungseinheiten gem. § 3 Abs. 1 der Satzung**

Die Stadt Daun bestimmt im § 1 Abs. 1 ABS, dass wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhoben werden. Dabei bilden die Verkehrsanlagen der Stadtteile und die weiteren dort genannten Gebiete gem. § 3 Abs. 1 ABS jeweils selbständige Abrechnungsgebiete.

Folgende Gründe tragen diese Entscheidung:

1. Die unterschiedliche beitragsrechtliche Entwicklung zwischen der Stadt (nachstehend Stadtteil Daun genannt) und den übrigen Abrechnungsgebieten.
2. Unterschiedlicher Ausbauzustand der Straßen sowie entsprechende Beitragsfinanzierung.
3. Unterschiedliche Gebietsstruktur nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie entsprechend unterschiedliche Straßenstruktur in den Gebieten.
4. Räumlich-tatsächliche und rechtliche Abgrenzbarkeit der Gebiete untereinander.
5. Trennende Wirkung aufgrund topographischer Zäsur (OVG Urteil vom 12.12.2018, 6 A 10308/18.OVG)

Zu 1. Die unterschiedliche beitragsrechtliche Entwicklung zwischen dem Stadtteil Daun und den übrigen Abrechnungsgebieten

Im Stadtteil Daun werden seit 1958 einmalige Beiträge für den Ausbau und ab 30.06.1961 auch für die Herstellung von Straßen erhoben. Dem gegenüber wurden diese Beitragsarten in den Stadtteilen erst kurz nach der Gebietsreform von 1970 eingeführt. Mit Satzung vom 17.12.1990 wurde in den übrigen Stadtteilen der wiederkehrende Ausbaubeitrag eingeführt. Im Stadtteil Daun kam bis 2009 der einmalige Ausbaubeitrag nach Einzelabrechnung zur Anwendung.

Zu 2. Unterschiedlicher Ausbauzustand der Straßen sowie entsprechende Beitragsfinanzierung

Die Anwendung der bestehenden beitragsrechtlichen Bestimmungen gestaltete sich in der Vergangenheit recht unterschiedlich. Sie entsprach dem Investitionsverhalten der Stadt beim Verkehrsanlagenausbau. Während in den Stadtteilen sowohl im Gefolge der Herstellung und Komplettierung der Flächenkanalisation, sowie auch wegen Abnutzung, der weitaus größte Teil der öffentlichen Verkehrsanlagen ausgebaut und über den wiederkehrenden Beitrag abgerechnet wurden, steht im Stadtteil Daun trotz erheblicher Investitionen seit 1986 in vielen Bereichen noch ein großer straßenbaulicher Erneuerungsbedarf mit den entsprechenden Beitragsfolgen an. Die im Bereich des Stadtteils Daun seit 1986 umgesetzten Ausbaumaßnahmen (innerstädtischer Bereich) wurden über den einmaligen Beitrag nach Einzelabrechnung refinanziert. Alle Veranlagungsverfahren wurden bestandskräftig abgeschlossen. Der

anstehende Ausbaubedarf im Stadtteil Daun wird in Zeiten umzusetzen und durch wiederkehrende Beiträge zu refinanzieren sein, in denen in den übrigen Abrechnungsgebieten keine oder nur noch geringe Aufwendungen anfallen werden.

Zu 3. Unterschiedliche Gebietsstruktur nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie entsprechend unterschiedliche Straßenstruktur in den Gebieten

Der Stadtteil Daun unterscheidet sich von den Stadtteilen wesentlich dadurch, dass er überwiegend (Klein-) Städtischer Prägung ist. Dies zeigt sich einerseits in einer überwiegend intensiveren baulichen Ausnutzung der Grundstücke und andererseits auch in einem erheblichen Anteil an gewerblicher oder vergleichbarer Nutzung bzw. gemischt genutzten Grundstücken. Dem gegenüber ist in den übrigen Stadtteilen, ausgenommen die Gebiete nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11, eine ländlich dörfliche Struktur anzutreffen. Die Bebauung ist von einer aufgelockerten, auch in den zentralen Bereichen wenig intensiven, überwiegend zweigeschossigen, Bauweise gekennzeichnet. Eine nennenswert intensivere gewerbliche Nutzung ist im Stadtteil Pützborn anzutreffen, ohne das jedoch bereits eine Vergleichbarkeit mit dem Stadtteil Daun zulässig wäre.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Anforderungen auf Grund der baulichen Nutzungsstruktur in den verschiedenen Gebieten, sind auch entsprechende Straßennetze entstanden. Während im Stadtteil Daun die Straßen überwiegend eine größere Breite als jene in den übrigen Stadtteilen aufweisen, kennzeichnet sie überwiegend auch eine nennenswert aufwändigere Ausstattung. Dem gegenüber sind die Verkehrsanlagen in den dörflich geprägten Stadtteilen in den letzten 20 Jahren im Rahmen der Dorferneuerung den ortsspezifischen Verkehrsanforderungen entsprechend, jedoch mit dorfgestalterischem Anspruch ausgebaut worden.

Entsprechendes gilt für die Abrechnungseinheiten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11. Das Gewerbegebiet Julius-Saxler-Straße weist die für solche Gebiete typischen großflächigen Grundstücke mit einer sehr intensiven baulichen und gewerblichen Ausnutzung auf. Vergleichbares ist sonst im Stadtbereich nicht anzutreffen. Das Gebiet wird durch eine einzige, den Anforderungen eines Gewerbegebietes entsprechende breitere Straße, erschlossen. Es liegt zwar auf der Gemarkung Rengen, kann aber wegen der sehr unterschiedlichen Nutzungs- und Straßenstruktur nach Meinung des Rates, nicht mit dem dörflich geprägten Charakter des Stadtteils Daun-Rengen zu einem einheitlichen Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden.

Im Hinblick auf die Straßenstruktur ist es im Dorint Ferienpark an der Grafenwaldstraße ähnlich. Auch hier wird ein größeres Gebiet mittels nur einer öffentlichen Verkehrsanlage erschlossen. Bei den weiteren Wegen innerhalb des Gebietes handelt es sich um Privatanlagen. Die Bebauung des Gebietes besteht aus Ferienhäusern sowie den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie Gastronomie, Wellnessbereiche, offene und geschlossene Sportanlagen, Parkplätze usw. Auch hier bestehen erhebliche Unterschiede zum dörflich geprägten Stadtteil Gemünden, so dass ein gemeinsames Abrechnungsgebiet nicht befürwortet wird.

Angesichts der unterschiedlichen Nutzungs- und Straßenstruktur vertritt der Stadtrat die Auffassung, dass die im § 3 Abs. 1 gebildeten Abrechnungsgebiete der politischen Interessenslage, wie auch der abgabenrechtlichen Vorteilslage entsprechen.

Zu 4. Räumlich-tatsächliche und rechtliche Abgrenzung der Gebiete zueinander

Auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Sachverhalte und Gründe, sieht sich der Stadtrat im Interesse der beitragsrechtlichen Gleichbehandlung veranlasst, die nachfolgend beschriebenen Abrechnungsgebiete im Rahmen einer zulässigen Abgrenzbarkeit zu bilden. Diese Abgrenzbarkeit ist – wie sich aus der Gesetzesbegründung (LT – Drucks. 15/318, S. 8) ergibt – in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen; daneben kann sie sich auch aus einer rechtlichen Aufteilung einer Gemeinde in Ortsbezirke ergeben. Wenn eine solche rechtliche Trennung nicht vorgenommen wurde, muss sich jede verselbständigte Einheit nach

ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen (vergl. U. OVG RP v. 20.11.07, Az.: 6C10601/07).

- 1) Der Stadtteil Daun auf der Gemarkung Daun grenzt sich tatsächlich als auch rechtlich von den Ortsbezirken (Stadtteilen) ab und bildete bislang ein eigenes Abrechnungsgebiet. Aufgrund Feststellung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ergibt sich eine weitere Trennung des Stadtteils in zwei Abrechnungsgebiete die in der Begründung zu Nr. 5 im Weiteren dargestellt ist.
- 2) Bildung der selbständigen Abrechnungsgebiete in den weiteren Stadtteilen.
Gem. § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Daun werden folgende Ortsbezirke gebildet:
Boverath, Gemünden, Neunkirchen, Pützborn, Rengen, Steinborn, Waldkönigen und Weiersbach. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus den gleichnamigen Gemarkungen. Mit Ausnahme der Ortsbezirke Gemünden und Rengen bilden die Ortsbezirke auch jeweils eine selbständige Abrechnungseinheit i. S. § 3 Abs. 1 der Beitragssatzung.
- 3) In der Gemarkung Gemünden werden die nachstehend beschriebenen zwei Abrechnungsgebiete gebildet:
 - a) Der Stadtteil Gemünden, bestehend aus der im Zusammenhang bebauten Ortslage gem. § 34 BauGB und den rechtsverbindlich beplanten Baugebieten gem. § 30 BauGB (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung).
 - b) Das faktische Sondergebiet „Dorint Ferienpark“ i.S. § 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 10 Abs. 4 BauNVO an der Grafenwaldstraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung)Diese beiden Gebiete werden durch einen unbebauten Außenbereichsabstand von ca. 260 Metern räumlich voneinander getrennt.
- 4) In der Gemarkung Rengen werden ebenfalls, wie nachstehend beschrieben, zwei Abrechnungsgebiete gebildet.
 - a) Der Stadtteil Rengen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung), bestehend aus der im Zusammenhang bebauten Ortslage gem. § 34 BauGB und den rechtsverbindlich beplanten Baugebieten gem. § 30 BauGB.
 - b) Das faktische Gewerbegebiet i.S. § 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 8 BauNVO an der Julius-Saxler-Straße (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung).Diese beiden Gebiete sind zunächst räumlich-tatsächlich durch einen unbebauten Bereich von ebenfalls ca. 260 m Länge voneinander getrennt. Dabei handelt es sich jedoch um ein noch unbebautes Gewerbegebiet nach § 30 BauGB. Die räumlich-tatsächliche Trennung verfestigt sich durch die Tatsache, dass es sich bei der die beiden Gebiete verbindenden Straße noch um eine nicht i. S. § 127 BauGB endgültig hergestellte öffentliche Straße von ca. 450 m Länge handelt. Der Anschluss der Julius-Saxler-Straße an das öffentliche Straßennetz erfolgt unmittelbar an die Landesstraße 46.

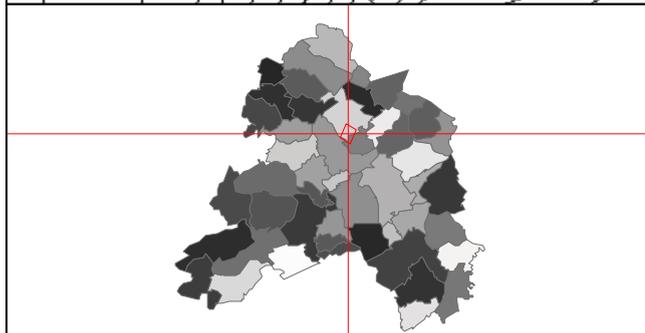
Zu 5. Trennende Wirkung durch topographische Zäsur (OVG Urteil vom 12.12.2018, 6 A 10308/18.OVG)

Der Stadtteil Daun, der sich sowohl räumlich – tatsächlich als auch rechtlich mittels Gemarkungsgrenzen der Ortsbezirke (Stadtteile) bestimmen und abgrenzen lässt, teilt sich vor dem Hintergrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs (trennende Wirkung der Zäsur durch den Radweg im Südwesten sowie der Lieser im Nordwesten gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.12.2018, 6 A 10308/18.OVG) in das Abrechnungsgebiet 2 „Daun“ und das Abrechnungsgebiet 12 „Leyen“.

Der Stadtrat der Stadt Daun ist der Auffassung, dass nach den vorstehenden Ausführungen die Bildung der Abrechnungsgebiete nach § 3 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung gerechtfertigt ist.

Daun, den 25.02.2021
Stadt Daun

gez. (Friedhelm Marder) (L. S.)
Stadtbürgermeister



Abrechnungseinheit 10

Erstellt für Maßstab 1:5 000



Ersteller Benutzer ALKIS.buch

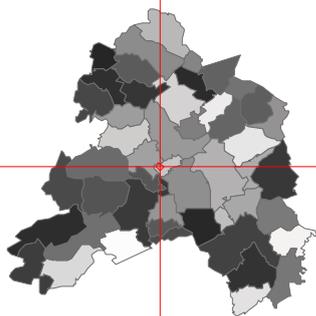
Erstellungsdatum 07.01.2021



Verbandsgemeindeverwaltung Daun

Leopoldstraße 29
54550 Daun





Abrechnungseinheit 11

Erstellt für Maßstab 1:2 500



Ersteller Benutzer ALKIS.buch

Erstellungsdatum 07.01.2021



Verbandsgemeindeverwaltung Daun

Leopoldstraße 29
54550 Daun

